

1115

Arbeitsgruppe für die Prüfung  
der Rechtsgrundlagen der Ent-  
wicklungshilfe

M.921/Zw/wa

Mittwoch, 30. Juni 1971

Arbeitsgruppe  
für die Prüfung der Rechtsgrundlagen  
der Entwicklungshilfe.

An den Bundesrat

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 14. Juni 1971  
(Beilage).  
Politisches Departement. Mitbericht vom 23. Juni 1971  
(Beilage).  
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 25. Juni 1971  
(Beilage).  
Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 25. Juni 1971  
(Beilage).

Auf Grund des Antrages und des Mitberichtsverfahrens hat der Bundes-  
rat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht der Arbeitsgruppe wird Kenntnis genommen.
2. Der Schlussfolgerung der Arbeitsgruppe, wonach kein besonderer Verfassungsartikel für Entwicklungshilfe erforderlich ist, wird zugestimmt.
3. Das Politische Departement wird beauftragt, in Verbindung mit dem Justiz- und Polizeidepartement, dem Finanz- und Zolldepartement und dem Volkswirtschaftsdepartement eine gesetzliche Lösung vorzubereiten.

Protokollauszug an:

- EPD 6
- JPD 5
- FZD 13 (FV 9, FK 4)
- EVD 5

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

Sauer

Bern, den 25. Juni 1971

Arbeitsgruppe für die Prüfung  
der Rechtsgrundlagen der Ent-  
wicklungshilfe

---

M.921/Zw/wz

An den Bundesrat

An den Bundesrat

Am 24. März 1971 beauftragte der Bundesrat das Justiz- und Polizeidepartement, zur Prüfung der Rechtsgrundlagen für die Entwicklungshilfe eine aus Vertretern des Politischen Departements, des Finanz- und Zolldepartements sowie des Volkswirtschaftsdepartements bestehende Arbeitsgruppe auf Abteilungsebene einzusetzen und zu leiten.

Nach dem erteilten Auftrag hat die Arbeitsgruppe vor allem abzuklären, ob für die Entwicklungshilfe besondere Verfassungs- oder Gesetzesgrundlagen zu schaffen seien oder ob an der bisherigen Praxis festgehalten werden könne. Ueber das Ergebnis dieser Untersuchungen ist dem Bundesrat Bericht zu erstatten.

Die Arbeitsgruppe hat die sich stellenden Fragen unter dem Vorsitz der Justizabteilung in mehreren Sitzungen geprüft, doch war ihr aus zeitlichen Gründen eine abschliessende Stellungnahme nicht möglich. Sie gestattet sich daher, dem Bundesrat einen vorläufigen Bericht zu unterbreiten, in der Meinung, dieser werde ihm erlauben, über das weitere Vorgehen Beschluss zu fassen.

Die Stellungnahme der Vorsteher der in der Arbeitsgruppe vertretenen Departemente wird durch diesen Bericht nicht präjudiziert.

EIDGENOESSISCHES  
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

Beilage:  
Bericht Arbeitsgruppe

Bern, den 23. Juni 1971.

t.010 - PI/we

An den Bundesrat

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Justiz- und Polizeidepartements vom 14. Juni 1971  
betreffend Bericht der Arbeitsgruppe für die Prüfung der Rechts-  
grundlagen der Entwicklungshilfe

---

Wir teilen die Auffassung der Arbeitsgruppe, dass ein besonderer Verfassungsartikel über Entwicklungshilfe rechtlich nicht nötig und politisch nicht zu empfehlen ist.

Ueber die rechtliche Notwendigkeit eines Gesetzes über Entwicklungshilfe konnte sich die Arbeitsgruppe offenbar nicht einigen. Wir teilen die Auffassung jener Mitarbeiter der Arbeitsgruppe, welche ein Gesetz nicht für rechtlich notwendig halten. Der Grundsatz, dass jede staatliche Tätigkeit auf einem Gesetz beruhen muss, sollte nicht zu überspitzt angewandt werden. Gerade auf aussenpolitischem Gebiet gibt es staatliche Tätigkeiten, die sich nur schwer oder überhaupt nicht in gesetzliche Normen kleiden lassen.

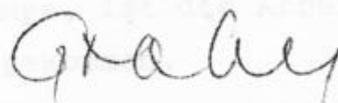
Eine andere Frage ist, ob es politisch angezeigt sei, ein Gesetz über Entwicklungshilfe zu schaffen. Sowohl bei Befürwortern wie bei Gegnern der Entwicklungshilfe ist ein wachsendes Bedürfnis nach der Möglichkeit einer Volksabstimmung festzustellen. Dieses Bedürfnis ist legitim, da die Bedeutung der Entwicklungshilfe als staatliche Aufgabe in ständigem Wachsen begriffen ist und noch nie die Möglichkeit einer Volksabstimmung bestand. Ein Verfassungsartikel oder die Unterstellung der Rahmenkredit-Beschlüsse unter das

- 2 -

3003 Bern, den 27. Juni 1971

Referendum sind abzulehnen. Bleibt nur die Möglichkeit des Gesetzes. Zeitpunkt und Inhalt des Gesetzes müssen allerdings sorgfältig gewählt werden, um dem Gesetz maximale Chancen zu geben, angenommen zu werden. Eine allfällige Verwerfung des Gesetzes würde nicht bedeuten, dass die Entwicklungshilfe überhaupt einzustellen ist, da ihre Verfassungsmässigkeit - auch ohne Gesetz - bejaht werden kann. Sie würde allerdings zur Folge haben, dass Regierung und Parlament sich grössere Zurückhaltung auferlegen müssten. Die Annahme des Gesetzes bzw. das Inkrafttreten nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist würde dagegen bedeuten, dass Regierung und Parlament in ihrer bisherigen Politik einer Verstärkung der Entwicklungshilfe weiterfahren können. Wir halten aus politischen Erwägungen die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage der Entwicklungshilfe für angezeigt und stimmen dem Antrag des Berichts der Arbeitsgruppe zu, es seien das EPD und das EVD mit der Ausarbeitung einer Vorlage über die Regelung der Entwicklungshilfe auf Gesetzesstufe zu beauftragen.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT



3003 Bern, den 25. Juni 1971

erlaubt, ist grundsätzlich vom Bundesrat zu entscheiden (Art. 107  
Ziff. 3 BV); Vorbehalten bleibt das Kreditbewilligungsrecht der  
Bundesversammlung (Art. 85 Ziff. 10 BV). Es ist indessen anzuerkennen,  
dass gewisse Kreditbeschlüsse, d.h. Beschlüsse, die keine recht-  
setzenden Normen enthalten, dem An den B u n d e s r a t  
Einführung des Finanzreferendums in der Eidgenossenschaft ist ver-  
schiedenartig diskutiert und verworfen worden. Wir behalten uns  
weitere Ausführungen in den Beratungen vor.

Arbeitsgruppe für die Prüfung der  
Rechtsgrundlagen der Entwicklungshilfe

940

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes vom 14.6.1971.

Die Arbeitsgruppe kommt in ihrem Bericht vom 14. Juni 1971 zum  
Schlusse, es sei kein besonderer Verfassungsartikel für Entwick-  
lungshilfe erforderlich. In der weitem Frage dagegen, ob für die  
Entwicklungshilfe ein Bundesgesetz geschaffen werden müsse oder ob  
entsprechend der konstanten Praxis der letzten 20 Jahre die Kredit-  
bewilligung durch einfache Bundesbeschlüsse genüge, ist die Arbeits-  
gruppe zu keiner abschliessenden Stellungnahme gekommen.

Hinsichtlich der Verfassungsfrage schliessen wir uns der Auffassung  
der Arbeitskommission an. Entwicklungshilfe in all ihren Formen ist  
Bestandteil der schweizerischen Aussenpolitik und damit durch die  
verfassungsmässige Zuständigkeit des Bundes zur Führung der Aussen-  
politik und zur Wahrung der Interessen des Bundes gegenüber dem Aus-  
land gedeckt.

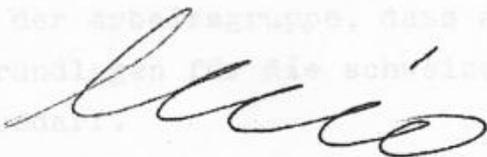
Hinsichtlich der Frage nach der Notwendigkeit eines Gesetzes über  
die Auslandhilfe neigen wir der Auffassung zu, ein solches sei un-  
nötig, und es sei schwer einzusehen, was sein Inhalt sein könnte.

- 2 -

Was die Aussenpolitik unter den jeweiligen gegebenen Verhältnissen erheischt, ist grundsätzlich vom Bundesrat zu entscheiden (Art. 102 Ziff. 8 BV). Vorbehalten bleibt das Kreditbewilligungsrecht der Bundesversammlung (Art. 85 Ziff. 10 BV). Es ist indessen anerkannt, dass blosse Kreditbeschlüsse, d.h. Beschlüsse, die keine rechtsetzenden Normen enthalten, dem Referendum nicht unterstehen; die Einführung des Finanzreferendums in der Eidgenossenschaft ist verschiedentlich diskutiert und verworfen worden. Wir behalten uns weitere Ausführungen in den Beratungen vor.

der Entwicklungshilfe  
vom 14. Juni 1971

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT

1. Wir teilen die Auffassung der Arbeitsgruppe, dass es keinen neuen Verfassungsgrundlagen für die schweizerische Entwicklungshilfe gibt, mit.
- 
- Celio
2. Auf Gesetzesebene besteht in den Gebieten der Entwicklungshilfe, die in den Zuständigkeitsbereich des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes fallen (d.h. die Finanzhilfe, die Förderung der privatwirtschaftlichen Zusammenarbeit durch die ERS und IRS und die handelspolitischen Massnahmen zugunsten der Entwicklungsländer), an sich keine Lücke. Eine solche wurde von der Arbeitsgruppe nur für gewisse, sehr begrenzte Teile der autonomen Hilfsfähigkeit des Bundes (Stipendien, Beiträge der technischen Zusammenarbeit an Projekte der privaten Hilfswerke) festgestellt.
  3. Die Schwierigkeiten, denen das EVB in Zusammenhang mit der Vorlage über die Finanzhilfe wegen der Kompetenzdelegation für den Abschluss von Staatsverträgen mit über 15-jähriger Laufzeit begegnet ist (Art. 59, Abs. 2 BV), können in einem Bundesgesetz wohl kaum zu beheben, denn der Preis der politischen Fragbarkeit einer Freischätzung

des Bundesrates zum Abschluss dieser Abkommen würde sich wiederum in gleicher Weise stellen.

AUSGETEILT

An den Bundesrat

Stae/A/wd - 220.0

Mitbericht zum Bericht der Arbeitsgruppe für die  
Prüfung der Rechtsgrundlagen der Entwicklungshilfe  
vom 14. Juni 1971

1. Wir teilen die Auffassung der Arbeitsgruppe, dass es  
keiner neuen Verfassungsgrundlagen für die schweizerische  
Entwicklungshilfe bedarf.
2. Auf Gesetzesebene besteht in den Gebieten der Ent-  
wicklungshilfe, die in den Zuständigkeitsbereich des  
Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes fallen (d.h. die  
Finanzhilfe, die Förderung der privatwirtschaftlichen  
Zusammenarbeit durch die ERG und IRG und die handels-  
politischen Massnahmen zugunsten der Entwicklungsländer),  
an sich keine Lücke. Eine solche wurde von der Arbeits-  
gruppe nur für gewisse, sehr begrenzte Teile der autonomen  
Hilfstätigkeit des Bundes (Stipendien, Beiträge der  
technischen Zusammenarbeit an Projekte der privaten Hilfs-  
werke) festgestellt.
3. Die Schwierigkeiten, denen das EVD im Zusammenhang mit  
der Vorlage über die Finanzhilfe wegen der Kompeten-  
zdelegation für den Abschluss von Staatsverträgen mit  
über 15-jähriger Laufzeit begegnet ist (Art. 89, Abs. 4 BV),  
wären in einem Bundesgesetz wohl kaum zu beheben, denn  
die Frage der politischen Tragbarkeit einer Ermächtigung

- 2 -

des Bundesrates zum Abschluss dieser Abkommen würde sich wiederum in gleicher Weise stellen.

4. Vom EVD aus gesehen, wäre deshalb die Schaffung eines Entwicklungshilfegesetzes mehr eine politische als eine juristische Frage. Falls der Bundesrat zum Schlusse gelangt, dass wegen der Bedeutung, die heute der Entwicklungshilfe im Rahmen der Aufgaben des Bundes zukommt, den eidgenössischen Räten ein Entwicklungshilfegesetz vorgeschlagen werden soll, so wäre es allerdings unseres Erachtens vorzuziehen, wenn alle Tätigkeiten des Bundes zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Entwicklungsländer in ein solches Gesetzeswerk einbezogen werden könnten. Der Gedanke der Einheit der Materie und des Mitspracherechts des Volkes würde für eine derartige umfassende Lösung sprechen. Dabei müssten allerdings die Aussichten auf eine sichere Annahme eines solchen Gesetzes sowie die möglichen Folgen einer Ablehnung in einer Volksabstimmung erwogen werden.
5. Es erschiene uns zweckmässig, wenn der Bundesrat in der Herbstsession zur Motion Akeret Stellung nehmen würde. Wenn er zum Schluss gelangen würde, weder die Schaffung eines neuen Verfassungsartikels noch eines Bundesgesetzes über Entwicklungshilfe vorzusehen, so müsste er für die Ablehnung der Motion eintreten. Entschliesst er sich jedoch, ein solches Gesetz auszuarbeiten und dem Parlament vorzulegen, so könnte die Motion in der Form eines Postulates entgegengenommen werden. Dieses Vorgehen würde es ermöglichen, in der Herbstsession bei der Differenzenbereinigung über die Bundesbeschlüsse zur Finanzhilfe

klarzustellen, dass sich dem Volk in absehbarer Zeit die Gelegenheit bieten wird, sich in einer grundsätzlicheren Weise zur Entwicklungshilfe auszusprechen, als dies im Rahmen eines Referendums gegen den Ermächtigungsbeschluss für den Abschluss des IDA-Abkommens über 130 Mio Franken möglich wäre.

Mittwoch, 30. Juni 1971

Erlasseiner Verordnung

über die Durchführung eines Probeverfahrens für das zentrale Ausländerregister.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Justiz- und Polizeidepartement, Abtrag vom 8. Juni 1971

(Beilage).

Departement des Innern, Mitbericht vom 17. Juni 1971

(Einverständnis).

Finanz- und Zolldepartement, Mitbericht vom 11. Juni 1971

(Einverständnis).

Volkswirtschaftsdepartement, Mitbericht vom 15. Juni 1971

(Einverständnis).

Geht über auf die Ausführungen des Justiz- und Polizeidepartements, welches/ das Departement des Innern, das Finanz- und Zolldepartement und das Volkswirtschaftsdepartement zustimmen, das der Bundesrat

B e s c h l e s s e n

Der vorgelegte Entwurf für eine Verordnung über die Durchführung eines Probeverfahrens für das zentrale Ausländerregister wird genehmigt.

In die Gesetzesammlung.

Protokollauszug von

- EBT 3 (EFTA)
- IAG 7 (FRIF 3, PolA 3)
- EVD 3 (BilA)
- FED 13 (VY 2, WS 4)

Für getreuen Auszug  
der Protokollführer:

SCHULZ